

#### 5.4.2. Die Beweisprüfung

Mit der Beweisprüfung wird zunächst überprüft, ob der Beweis, der für die Wahrheit der jeweiligen Erkenntnis erbracht wurde, vollständig und in sich geschlossen ist. Diese Prüfung erfolgt nicht nur am Abschluß einer jeden Etappe oder Phase des Strafverfahrens, sondern ständig zu jeder gewonnenen Erkenntnis. Damit soll verhindert werden, daß durch falsche oder unzureichend bewiesene Erkenntnisse das gesamte Ergebnis der Beweisführung in Frage gestellt wird.

Die Beweisprüfung im Strafverfahren erfordert darüber hinaus, die Zulässigkeit der Beweismittel ständig zu überprüfen. Im Ermittlungsverfahren hat der Untersuchungsführer diese Überprüfung bei jeder Beweiserhebung vorzunehmen. Als Leiter des Ermittlungsverfahrens überwacht der Staatsanwalt, daß nur zulässige und in gesetzlicher Weise erlangte Beweismittel verwendet werden. Bei Abschluß des Ermittlungsverfahrens müssen Untersuchungsführer und Staatsanwalt nochmals die Vollständigkeit und Geschlossenheit des Ergebnisses der Beweisführung im Ermittlungsverfahren und die Gesetzlichkeit der Beweisführung exakt prüfen. Das Ergebnis der Beweisführung ist erst dann vollständig, wenn es die Wahrheit der Erkenntnis aller zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Tatsachen (vgl. 5.6.) zweifelsfrei nachweist. Das Gericht ist verpflichtet, schon vor Eröffnung der Haupt Verhandlung zu prüfen, ob die angebotenen Beweismittel zulässig sind und auf gesetzlichem Wege erlangt wurden. Diese Prüfung anhand der Unterlagen ist erforderlichenfalls in der Hauptverhandlung zu wiederholen. Damit muß das Gericht auch ständig die Gesetzlichkeit seiner eigenen Handlungen in der Beweisführung überprüfen.

Das ist in der Hauptverhandlung z. B. hinsichtlich der Zeugenaussagen nur insofern erforderlich, als der Vorsitzende des Gerichts eine ordnungsgemäße Zeugenbelehrung durchführen, rechtmäßig geltend gemachte Aussageverweigerungsrechte wahren, eine etwa vorliegende Aussageverweigerungspflicht berücksichtigen und sich an die gesetzlichen Bestimmungen für die Zeugenvernehmung halten muß. Eine Überprüfung der Erlangung einer Zeugenaussage durch die Untersuchungsorgane ist nur unter den Gesichtspunkten der Gerichtskritik an Organen der Rechtspflege (§20 Abs. 2 StPO) notwendig. Auf die Zulässigkeit der Zeugenaussage vor Gericht und auf die Gesetzlichkeit ihrer Erlangung durch das Gericht hat es in der Regel keinen Einfluß, wie beide Erfordernisse bei der Vernehmung des gleichen Zeugen im Ermittlungsverfahren beachtet wurden (vgl. 5.5.3.).

X Es gibt jedoch Fälle, in denen vorangegangene Vernehmungen eines Zeugen zum Gegenstand der Beweisführung gemacht werden (§225 Abs. 3 StPO) oder in Anwendung der in § 225 Abs. 1 und 2 StPO enthaltenen Ausnahmeregelungen Protokolle der X Zeugenvernehmungen verlesen werden müssen. In diesen Fällen ist es erforderlich, zu überprüfen, ob diese Aussagen auf dem gesetzlich zulässigen Wege erlangt wurden (z. B. ob eine ordnungsgemäße Zeugenbelehrung protokolliert wurde). Nötigenfalls muß zu diesem Zweck der vernehmende Untersuchungsführer selbst als Zeuge vernommen werden.

Wenn Beweisgegenstände oder Aufzeichnungen zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht bzw. dem Gericht zu diesem Zweck vorgelegt werden, ist ebenfalls in der Beweisprüfung festzustellen, ob sie auf gesetzlichem Wege erlangt wurden. Dazu reicht es in der Regel aus, in das Beschlagnahme- bzw. Durchsuchungsprotokoll oder in das Protokoll über die Sicherung von Beweisgegenständen einzusehen. Werden jedoch vom Angeklagten oder seinem Verteidiger begründete Einwände gegen die